



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Lehrbuch des Hochbaues

Gebäudelehre, Bauformenlehre, die Entwicklung des deutschen Wohnhauses, das Fachwerks- und Steinhaus, ländliche und kleinstädtische Baukunst, Veranschlagen, Bauführung

Esselborn, Karl

Leipzig, 1908

§. 3. Der Kostenanschlag

[urn:nbn:de:hbz:466:1-49875](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-49875)

allgemeine Unkosten des Unternehmers (Beiträge zur Unfallversicherung, Krankenkasse, Invaliditätsversicherung, Berufsgenossenschaft) und zum Schluß den Unternehmergewinn. Der Aufwand für Geräte, Gerüste und Aufsicht wird in einem Prozentsatz der zuvor ermittelten Werte festgestellt, wie dies in nachfolgendem Beispiel gezeigt ist.

Der Unternehmergewinn wird als Prozentsatz der zum Schluß ermittelten Gesamtwerte — den »Selbstkosten« berechnet und ist abhängig von den verschiedensten Faktoren — z. B. den Zahlungsbedingungen, der Konjunktur — der Konkurrenz usw. Im allgemeinen ist er mit 8—10% zu berechnen. Unter den Selbstkosten kann nicht ohne Verluste gearbeitet werden; zu den Selbstkosten zählt ausnahmsweise z. B. im Falle von Arbeitsmangel oder wenn der Meister, der selbst mitarbeitet, sich mit dem Meisterlohn begnügen will, dieser Betrag.

Für die Gerüste rechnet man bei Fachwerksbau etwa 4—5%, beim Massivbau 6—8% der Arbeitslöhne.

Preisermittlung.

Pos.- Nr.	Arbeitsleistung	Materialver- brauch	Löhne		Einzel- kosten M	Betrag M	Bemer- kungen
			Arbeiter	Stunden			
	Einhäuptiges Keller- mauerwerk aus Bruch- steinen. 50 cm stark in Schwarzkalkmörtel zu mauern.						
	Steine frei Baustelle	1 cbm				8,00	
	Abladen und Transport zur Verwendungsstelle 3 Mann.		3	1	0,42	1,26	
	Arbeitslohn der Maurer für .	1 cbm	1	1	4,50	4,50	} 6,77
	Tagelöhner zum Mörteltrans- port und Beihilfe		1	2½	0,32	0,80	
	Bestich des Mauerwerks für Mörtelverbrauch für 1 cbm .	1 qm 3 hl	1	½	0,42	0,21	
	Zuschlag für Aufsicht, Geräte, Gerüste 8 % der Löhne (6,77 M.)					1,60	4,80
	Allgemeine Unkosten 10 % der Löhne						0,55
							0,68
							Selbstkosten 20,80
							Unternehmergewinn 10 % 2,08
							Angebotspreis 22,88

§ 3. Der Kostenanschlag. Nachdem diese Vorarbeiten erledigt sind, kann der Kostenanschlag angefertigt werden. Er wird bei Staats- und Gemeindebauten eingeleitet durch den Erläuterungsbericht, der in kurzer, aber klarer Fassung zunächst die Gründe anführt, welche für die Projektierung des Gebäudes, wie auch für die Bestimmung und Wahl des Bauplatzes maßgebend waren. Darnach werden die einzelnen Räume und das ganze Gebäude in allen Einzelheiten, sowohl in bezug auf Gestaltung und Lage der Räume, als auch der Materialien und der inneren Ausstattung beschrieben. Sind Räume von außergewöhnlichen Abmessungen vorhanden, so ist deren Zweck besonders zu erläutern, das

selbe gilt von nicht üblichen Konstruktionen. Anzugeben ist außer der allgemeinen Länge und Breite des Gebäudes die Zahl der Stockwerke, die Aufzählung der in jedem Stockwerk enthaltenen Räume, das Material für Umfassungs- und Scheidewände und die Treppen, die Dachdeckung, ferner der Art der Heizung und Lüftung.

Sind Gartenanlagen, Höfe, Umzäunungen vorhanden, so sind auch diese nach allgemeinen Gesichtspunkten zu beschreiben, sowie eine kurze Schilderung über die Be- und Entwässerung, Zuführung von Gas, elektrischem Licht usw. anzuführen. Zum Schluß ist zu bemerken, daß die Pläne alle sonst erforderliche Auskunft geben. Nach diesem Erläuterungsbericht wird mit dem Kostenanschlag begonnen.

Es werden dabei die verschiedenen Arbeiten nach einzelnen Unternehmern bzw. Handwerkern getrennt, wobei es auch vorkommen kann, daß einzelne Arbeiten durch besondere Umstände wieder in zwei Einzelarbeiten zerlegt werden, z. B. die Eisenlieferung: in die Lieferung von Walz- und Gußeisen und in diejenigen für Eisenkonstruktionen, z. B. schmiedeiserne Dachbinder oder die Verputzarbeiten: in solche des allgemeinen inneren Putzes und diejenigen des äußeren Fassadenputzes.

Wie schon früher erwähnt, werden die Arbeiten getrennt in diejenigen des Rohbaues und solche des inneren Ausbaues. Nachdem die einzelnen Arbeiten veranschlagt sind, kommt als Schluß die Position »Insgemein«. Diese enthält alle diejenigen Ausgaben allgemeiner Natur, die nicht in den früheren Arbeitsgruppen untergebracht werden können. Es gehören hierzu z. B. die Kosten der Bauführung, die Gebühren für die Genehmigung des Baugesuchs, sowie diejenigen der mit der Kontrolle beauftragten Baupolizeibehörde. Inseratenkosten beim Ausschreiben der Arbeiten, die entstehenden Kosten für ein besonderes Baubureau, den Bauführer usw. Außerdem ein Posten für unvorhergesehene Fälle, der gewissermaßen eine Sicherheitssumme zum Ausgleich bietet und einen Posten für das Reinigen des Gebäudes nach der Vollendung.

Die obigen Kosten werden teils als schätzungsweise Pauschalsummen oder in Prozenten der Gesamtkosten eingesetzt, z. B. die Bauführung und die Kosten für die Bearbeitung der Entwürfe. Der Prozentsatz für unvorhergesehene Fälle ist abhängig von der Genauigkeit, mit der man den Kostenanschlag aufgestellt hat, und wechselt zwischen 1 und 4%. Ein ähnlicher Fall kommt vor bei jeder Arbeitsgattung, z. B. bei der Zimmerarbeit, auch hier kommt ein Posten unter dem Titel: Für Tagelöhne und unvorhergesehene Fälle werden auf Nachweis vorgesehen so und so viel Mark. Auch hier ist der Prozentsatz wieder abhängig von der Genauigkeit der Aufstellung des Kostenanschlages und schwankt im allgemeinen zwischen 2 und 5%.

Bei jeder Arbeitsgattung, also der Maurerarbeit, der Schlosserarbeit oder irgend eines anderen Handwerkers werden die einzelnen Arbeitsleistungen nach Positionen möglichst in der Reihenfolge aufgeführt, wie sie sich bei der Ausführung ergeben. Die Nummerierung der Positionen ist im Kostenanschlag eine fortlaufende im Gegensatz zu der Massenberechnung.

Die einzelnen Positionen werden genau beschrieben, wobei zunächst die Überschrift eine klare Charakterisierung der Arbeit zu geben hat, und der nachfolgende Text das Hauptmaterial, wie auch das Nebenmaterial in seinen Zusammensetzungen und der erforderlichen Bearbeitungsweise so festlegen soll, daß keine Zweifel irgend einer Art entstehen können. Außerdem ist die Art des Ausmaßes genau festzulegen.

Die Massen werden aus der Massenberechnung nach qm, cbm, lfd. m usw. entnommen und direkt in den Kostenanschlag eingesetzt. Außer der Masse kommt hier jetzt auch der Einzelpreis und der Gesamtbetrag der Arbeit als Resultat beider in Betracht. Derartige Positionen lauten etwa folgendermaßen. Sie sind verschiedenen Arbeiten als Beispiele entnommen.

Kostenvoranschlagsbeschreibung¹⁾.

Pos.	Arbeiten	Ausmaß cbm	Einzel- preis		Gesamt- betrag		Bemerkungen
			M	℥	M	℥	
1	Ripphölzer in den verschiedenen Stärken nach Zeichnung und Angabe samt gutem horizontalen Verlegen derselben, gemäß den zutreffenden §§ der besonderen Bedingungen zu liefern und zu verarbeiten. Waldkanten an 2 Seiten bis zu 2 cm schräg gemessen bis zu 20% des Holzbedarfs gestattet. Aus Eichenholz zus. cbm	2,25	100	—	225	—	ausgelohotes Holz
2	Liefern reinen schlichten Eichenholzes an den Bildhauer für die geschnitzten Füllungen in den Gauben, Gesimsfüllungen usw. samt solidem Einpassen und Befestigen der Arbeiten. zus. cbm	1,08	200	—	216	—	
3	Einfaches Brüstungsgeländer aus Tannenholz nach Zeichnung und Angabe herzustellen und an Ort und Stelle einzupassen samt oberem eichenen Abdeckbrett. lfd. m	14,00	7	—	98	—	
4	Asphaltisolierungen auf Fundamente und aufgehendes Mauerwerk mindestens 1 cm dick in Asphaltmörtel sauber und gleichmäßig heiß aufzutragen, so daß alle Fugen ausgefüllt werden und der Asphalt an den Rändern überhängende Streifen bildet. Der Asphalt darf bei Belastungen nicht hervorkommen oder bei geringen Setzungen reißen. Gemessen nach der reinen Fläche. zus. qm	206,70	1	80	372	06	
5	Beton zum untersten Fundamentabsatz bestehend aus 1 Teil besten Portlandzements, 3 Teilen reinem Sand und 5 Teilen gewaschenen Kies oder Kleingeschlag unter Bezug auf § 11 usw. der besonderen Bedingungen. Die Einlage von $\frac{1}{20}$ des Gesamtvolumens sauberer Steinbrocken ist gestattet. Auf den Platz geliefert Eisen zur Verstärkung einzelner Fundamente und Pfeiler ist nach Angabe mit einzubetonieren. zus. cbm	22,60	10	—	226	—	
6	Backsteingemäuer über der Sockelebene in besten Maschinensteinen in den verschiedenen Stärken auszuführen und in Kalkmörtel, Mischung 1 : 3, sauber und flüchtig zu mauern einschl. allen Ecken, Leibungen, Pfeilern, Bogenstärzen usw., alle Entlastungs-, Fenster- und Türbogen jeder Art in Zementspeis zu mauern. Gemäß den besonderen Bedingungen § 16 u. folg. Leibungen, einzelne Pfeiler und Lisenen sind nach Angabe in ausgesucht sauberen Maschinensteinen, sog. Fassadsteinen zu mauern und später nach Angabe zu verfugen, das übrige Mauerwerk aber für äußeren Verputz zu richten. Alle Lichtöffnungen, sowie eingemauerte Sandsteine kommen voll in Abzug. zus. cbm	105,80	22	—	2 377	60	
			zus.:		3 484	66	

1) Entnommen aus: EMIL BEUTINGER, »Arbeitsverträge für das Baugewerbe. Kostenanschläge, II. Teil.« Verlag von ALEXANDER KOCH, Darmstadt 1908.

Pos.	Arbeiten	Ausmaß cbm	Einzel- preis		Gesamt- betrag		Bemerkungen
			M	Pf	M	Pf	
	Übertrag				3 484	66	
7	<p><u>Einhäufiges Bruchsteinmauerwerk</u> einerseits gegen Grund zu mauern, andererseits sauber und flüchtig in den verschiedenen Stärken des Planes mit Schwarzkalkmörtel, Mischung 1:3, auszuführen, einzelne Pfeiler und Ecken, welche in den Plänen besonders bezeichnet, sind in verlängertem Zementmörtel zu mauern.</p> <p>Öffnungen unter $\frac{1}{3}$ qm Fläche werden nicht abgezogen, dagegen alle größeren Öffnungen und ausgesparte Nischen.</p> <p>Die einzelnen Schichten sind mit mögl. lagerhaften Steinen auf je 70 cm abzugleichen und mit 4 Schichten hartgebrannter Maschinensteine I. Sorte auf die ganze Breite des Mauerwerks zu durchschießen.</p> <p>Unter besonderem Hinweis auf die §§ 21 u. f. der besonderen Bedingungen der Maurerarbeit.</p> <p>Soweit Fenster- und Türleibungen mit einer Backsteineinfassung gezeichnet, sind diese entsprechend auszuführen ohne besonderen Zuschlag, hierfür werden die zugehörigen Öffnungen nicht abgezogen.</p> <p style="text-align: right;">zus. cbm</p>	104,30	21	—	2 190	30	
8	<p><u>Türeinfaßungen</u> aus Sandstein im Souterrain und Keller mit Falz und aufgeschlagener Leibung, 12 cm breiten sauber aufgeschlagenen Putzleisten nach Angabe herzustellen und zu versetzen. Das Kubikmaß der Steine und Lichtöffnung kommt im zugehörigen Mauerwerk in Abzug. zus. cbm</p> <p><u>Versetzen einzelner Stufen und Schwellen</u> nach Angabe (teils Sandstein, Backstein oder Granit) samt Vergießen und Ausfügen in Zement. per lfd. m</p>	4,25	65	—	276	25	
9		34,00	1	20	40	80	
zus.:					5 992	01	

Bei allen denjenigen Arbeiten, bei denen gedruckte besondere Bedingungen der betreffenden Arbeits- und Materiallieferungen vorhanden sind, wird im Kostenanschlag direkt auf diese hingewiesen oder es werden dieselben nur zweckentsprechend ergänzt, wie dies in vorliegendem Beispiel teilweise geschehen ist. Wo dies nicht zutrifft, ist eine genaue Vorschrift über Arbeit und Material im Voranschlag zu geben, ebenso auch über die Art des Ausmaßes, wenn in den gedruckten Bedingungen keine entsprechenden Vorschriften angegeben sind oder die einzelnen Fälle durch besondere Umstände davon abweichen. Eine klare und bestimmte Fassung ist insbesondere dort notwendig, wo verschiedene Ausmessungsmethoden möglich oder üblich sind. Es werden dadurch spätere sonst unausbleibliche Differenzen von vornherein vermieden.

Die Kostenanschläge werden allgemein in gedruckte Formulare eingetragen, wie diese in den nachstehenden Beispielen verschiedenfach gezeigt sind. Diejenigen von Staats- und Gemeindebauten weichen von denjenigen der Privatbauten insofern ab, als erstere vielfach gleichzeitig für die Abrechnung benutzt werden und zwar derart, daß auf der linken Seite der Kostenanschlag aufgestellt wird, während die rechte Seite für die Abrechnung vorgesehen ist, so daß jede Position des Anschlags durch eine gegenüberstehende Position der Abrechnung ergänzt wird, z. B.:

Kostenanschlag.

Bemerkungen der Revision	Raum Nr.	Pos.	Arbeiten	Ausmaß	Einzel- preis		Gesamt- Betrag	
					M	℥	M	℥
	4	6	Zuschlag für das Anarbeiten der Widerlager am Kellergewölbe, nach Zeichnung und Angabe einschl. Versetzen und etwa erforderlichem Anarbeiten von Tür- und Fensterleibungen. zus. lfd. m	16,40	2	60	42	64
	4	7	<u>Kellergewölbe von Sandstein</u> nach Zeichnung und Angabe auszuführen. Das Gewölbe ist am Widerlager 55 cm, im Scheitel 35 cm stark und wird nach der mittleren Gewölbeline als Breite und der vermittelten Dicke als Stärke gemessen, oder mit den zutreffenden Stärken der einzelnen Absätze. Zur Arbeit gehört das vollständige und solide Ein- und Ausschalen, Aussparen der Licht- und Ventilationsöffnungen, welche beim Ausmaß nicht abgezogen werden, ferner das Aussparen und komplette Anarbeiten von Türöffnungen und Gewölbeanschnitten aller Art. Die Gewölbe sind aus gesunden, keilförmigen und mindestens auf die halbe Lager- und Stoßfläche bearbeiteten Sandsteinen gut in Schwarzkalkmörtel zu mauern und die sichtbar bleibenden Flächen fugenweis zu bestechen gemäß § 27 der besonderen Bedingungen. Nach dem Schließen des Gewölbes sind alle Fugen von oben sorgfältig mit verlängertem Zementspeis und Steinzwickeln bis zur Höhe des Gewölberückens voll zu vergießen und über das ganze Gewölbe ein 2 cm dicker Zementgüßmörtel zu verbreiten. zus. cbm	14,95	28	50	430	07
in Sandstein	4	8	<u>Teilweises Ausmauern der Gewölbezwickel</u> (Anken), nach Angabe in Schwarzkalkspeis, Mischung 1 : 3, auszuführen; die einzelnen Steine sind satt in Mörtel zu versetzen. Nach Angabe der Bauleitung, welche auch die Zeit der Arbeit bestimmt. Nach dem wirklichen Inhalt gemessen. zus. cbm	1,05	18	50	19	42
		9	<u>Ausbetonieren der Gewölbezwickel</u> des Kellergewölbes, sorgfältig abzustampfen und herzustellen sobald die Scheitelhöhe des Gewölbes erreicht ist. Mischung des Betons 1 Teil bester Portlandzement, 4 Teile reiner Sand und 5 Teile gewaschener Kies oder Kleingeschläg aus Hartgestein. $\frac{1}{10}$ Betonvolumen mit Steinbrockeneinlagen gestattet. Nach Angabe der Bauleitung zus. cbm	4,80	11	—	52	80
					zus.:		544	93

Durch diese Anordnung wird die Übersicht über die Arbeiten und die Kontrolle wesentlich erleichtert, um so mehr, als bei Staats- und Gemeindebauten sowohl für den Anschlag als auch für die Abrechnung verschiedene Revisionen durch die einzelnen Instanzen in Betracht kommen. Auf der Seite der Abrechnung wird nur der Titel der betreffenden Positionen wiederholt, der Meßgehalt wird aus dem Meßbuch eingesetzt, der Preis aus den Angeboten unter Berücksichtigung etwaiger Prozent-Ab- oder Aufgebote. Dabei treten auf der Abrechnungsseite zwei neue Spalten auf: für den Nachweis der Belege, welche für die Kontrolle wichtig sind und die Meßbuchspalte. Als Belege kommen in Betracht: das Meßbuch selbst, Wagscheine, Rapporte über ausgeführte Tagelohnarbeiten, nachträgliche Bestellungen, Frachtbriefe usw. Für den Preis die entsprechenden Vereinbarungen oder die Angebote.

Der verbleibende Raum für »Bemerkungen« dient sowohl zu Notizen bei der Aufstellung der Abrechnung, wie auch bei der Revision, wo z. B. Mehrmaß der Arbeiten, oder auch, wenn z. B. nachträgliche Trennung in verschiedene Positionen zu begründen sind. Ist ein derartiger Fall der nachträglichen Trennung einer Arbeit in zwei Positionen vorgekommen, so werden die Positionen als Ergänzungspositionen der früheren Hauptposition mit dem Zusatz a, b, c, d usw. aufgeführt, aber stets unter Beibehaltung der Hauptnummer. Schon bei der Aufstellung des Kostenanschlages ist es zweckmäßig, zwischen den einzelnen Positionen etwas Platz zu lassen, um eventuell nachträglich eine Position dazwischen setzen zu können, oder Bemerkungen, die vielleicht von dem Revidierenden gemacht werden, nachtragen zu können.

Sowohl beim Kostenanschlag, als auch bei der Abrechnung werden nur die einzelnen Seiten addiert und es finden keine Übertragungen auf die andere Seite statt, wie dies sonst, z. B. in der Buchführung, allgemein geschieht. Erst am Schluß jeder Arbeitsgattung, also z. B. der Glaserarbeit wird eine Zusammenstellung gemacht aus den einzelnen Seitennummern des Kostenanschlages, soweit diese die Glaserarbeit betreffen. Dasselbe gilt auch für die Abrechnung, und erst aus den zusammengetragenen Summen des Voranschlages der einzelnen Arbeiten wird am Ende eine Gesamtzusammenstellung gemacht, welche die Baukosten des Hauses ergibt. Eine solche Zusammenstellung lautet z. B. folgendermaßen:

Zusammenstellung der Glaserarbeiten.

Übertrag Seite 48	189,78 M
» » 49	245,70 »
» » 50	1420,— »
» » 51	<u>540,38 »</u>
Gesamtsumme der Glaserarbeit	2395,86 M

Würde man die Seitensummen fortlaufend addieren, und es ergebe sich ein Rechenfehler, ein Zusatz oder eine Streichung bei der Revision des Kostenanschlages, so müßte der betreffende Fehler durch den Kostenanschlag fortgeschleppt werden, was durch die die oben erwähnte Art vermieden wird. Dabei ist es üblich, über den einzelnen Ziffern so viel Raum zu lassen, daß mindestens eine Zahl darüber Platz findet.

Die Revisionsbemerkungen des Erstrevidierenden werden gewöhnlich rot geschrieben und über die Kostenanschlagsziffern gesetzt, diejenigen des Zweitrevidierenden in blau unter die Ziffer. Eine Gesamtzusammenstellung aus den Einzelarbeiten wird etwa folgendermaßen lauten; auch hier treten unter Umständen wieder Revisionen und Nachrevisionen auf:

Zusammenstellung der Gesamtbaukosten.

1. Grabarbeit	2375,20 M
2. Fundationsarbeiten	9640,00 >
3. Betonarbeit	4311,40 >
4. Maurer- und Steinhauerarbeit	18705,60 >
5. Eisenlieferung	3000,00 >
6. Zimmerarbeit	5470,10 >
7. Grobschmiedarbeit	400,90 >
8. Spenglerarbeit (Klempner)	740,23 >
9. Dachdeckungsarbeit	3205,40 >
10. Innerer Putz	4109,20 >
11. Äußerer Fassadenputz	2104,50 >
12. Glaserarbeiten	3011,00 >
13. Schreinerarbeiten	5400,65 >
14. Schlosserarbeiten	1204,50 >
15. Malerarbeiten	2998,20 >
15. Tapezierarbeit	360,85 >
17. Tapetenlieferung und Spannstoffe	710,00 >
18. Installation von Gas und Wasser	910,00 >
19. Blitzableiter	190,00 >
20. Kanalisation	1040,11 >
21. Insgemein	311,50 >

Gesamtsumme: 70199,34 M

Dem Kostenanschlag werden die allgemeinen Bedingungen für die Vergebung von Bauarbeiten, sowie die besonderen Bedingungen der einzelnen Handwerker, bzw. über ihre Arbeiten zugrunde gelegt. Im Zusammenhang mit den allgemeinen Bedingungen für die Vergebung von Bauarbeiten stehen die Bedingungen für die Abgabe von Angeboten. Diese Bedingungen werden gewöhnlich als gedruckte Bedingungen allgemein benutzt²⁾.

Diese Verträge müssen hauptsächlich das Folgende erhalten: Allgemeine Angaben über den Auftrag, über die Verwendung der Materialien und deren Eigenschaften. Die Art des Ausmaßes, ferner Termine für den Beginn und der Vollendung der einzelnen Arbeiten und der Gesamtarbeiten, sowie alle die Verpflichtungen, denen sich der Unternehmer bei der Übernahme der Arbeit zu unterwerfen hat, z. B. Vertragsstrafe bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung der Arbeiten. Diese Vertragsstrafen werden in der Regel für jeden Tag der versäumten Zeit oder für jede Woche gerechnet, wobei nur wirkliche Arbeitstage in Betracht kommen, Sonn- und bürgerliche Feiertage aber ausgeschlossen sind; ebenso auch solche Tage, an denen, sei es durch Witterungsverhältnisse oder andere Hinderungsgründe, nicht gearbeitet werden kann.

Außer diesen allgemeinen Terminen werden aber auch teilweise bestimmte Zeitpunkte festgelegt, beispielsweise: es muß eine Arbeit am 20. September 1906 . . . vollständig zur Benutzung übergabefähig fertig sein. Ist über alles vorstehende Bestimmung getroffen, so sind Angaben notwendig über die Art des Ausmaßes, die Rechnungsaufstellung, die Prüfung der Rechnung, über Abschlags- und Schlußzahlungen, unter Umständen auch über Kautionen während der Dauer der Arbeit und der Garantiezeit.

²⁾ Vgl. EMIL BEUTINGER, »Arbeitsverträge des Baugewerbes«. 2. Auflage, Verlag von ALEXANDER KOCH, Darmstadt 1908.

Weiter ist zu bestimmen, ob die Vergebung der einzelnen Arbeiten nach Prozenten der Überschlagspreise, nach Einzelpreisen oder um eine runde Summe erfolgt. Die im Überschlag eingesetzten Preise sind so festzustellen und die Arbeit ist so zu beschreiben, daß der Preis die Herstellung der einzelnen Arbeiten, einschließlich aller Nebenarbeit, den Geräten und Gerüsten, umfaßt. Dasselbe gilt von dem Schutz der Arbeit bis zur Übernahme und dem Entfernen der Gerüste. Es ist außerordentlich zweckmäßig, alle Bestimmungen so klar zu treffen, daß keine Zweifel entstehen können. In nachstehendem sind aus verschiedenen Arbeitsverträgen einzelne Paragraphen zusammengestellt. Es ist naturgemäß, daß die allgemein gehaltenen Bestimmungen in den einzelnen Fällen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Änderungen unterworfen sind, die teils durch Streichungen erzielt werden, teils aber auch neue Zusätze der verschiedenen Art erfordern. Die so vorbereiteten Kostenanschläge bestehen aus

1. den Vorarbeiten: Vorberechnung, Massenberechnung und entsprechende Ergänzung der Pläne;
2. dem Kostenvoranschlag, bestehend aus den:
 - Bedingungen über die Abgabe von Offerten,
 - den allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten,
 - den besonderen Bedingungen für die Ausführung der Arbeiten der einzelnen Handwerker,
 - den genauen Kostenanschlagsbeschreibungen und den Zeichnungen.

Diese Unterlagen werden für das Vergeben der Arbeiten benutzt.

§ 4. Bedingungen für die Kostenanschläge.

Aus den Bedingungen für die Angebotabgabe³⁾.

Angeboteröffnung. Die Angebote werden nach Ablauf der Einlieferungstermine, bzw. zu einer bestimmten Zeit durch den Bauleitenden event. unter Mitwirkung des Bauherrn eröffnet.

Wenn dies besonders bemerkt wurde, so steht es den Angebotstellern frei, der Eröffnung anzuwohnen. Die Bauleitung ist aber dadurch nicht verpflichtet, sofort eine Zuschlagserteilung zu treffen.

Eine Veröffentlichung der Angebote findet nicht statt, dagegen erhalten die Angebotsteller nach der Entscheidung entsprechende Mitteilung.

Zuschlag. Der Zuschlag wird je nach den Bestimmungen der Ausschreibung sofort erteilt oder nach erfolgter Genehmigung durch die vorgesetzte Behörde, bzw. des Bauherrn mit entsprechender Zuschlagsfrist gemäß der Ausschreibung. Im letzteren Fall wird dem betreffenden Unternehmer, dem der Zuschlag erteilt wurde, schriftlich Mitteilung gemacht; dieselbe ist für den Angebotsteller bindend, wenn dieselbe innerhalb der bedungenen Frist eintrifft oder der Post zeitig genug übergeben wird.

Der Angebotsteller ist nicht an sein Angebot gebunden, sobald die Benachrichtigung nach Ablauf des Termins eintrifft, die jeweils an dem bezeichneten Tage nachts 12 Uhr erlischt, er ist jedoch verpflichtet, in diesem Fall sofort von dem Rücktritt von seinem Gebot Mitteilung zu machen, andernfalls bleibt dasselbe als stillschweigend anerkannt weitere zehn Tage bestehen.

Vertragsabschluß. Der Angebotsteller, welcher den Zuschlag erhalten hat, ist verpflichtet, eine über den Vertrag bestimmende Urkunde zu unterschreiben, ebenso die

³⁾ Entnommen aus: EMIL BEUTINGER, »Arbeitsverträge für das Baugewerbe«, 2. Auflage 1908. Verlag von ALEXANDER KOCH, Darmstadt.